



# Diplomprüfungsordnung für Physik

an der

## Abteilung für allgemeine Wissenschaften.

Genehmigt durch Erlaß des Ministeriums des Kirchen-  
und Schulwesens vom 9. März 1921 Nr. 3056.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Die Technische Hochschule erteilt auf Grund der Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing.).

#### § 2.

Die Diplomprüfung in Physik bildet den Abschluß des Studiums für Physiker. In ihr sollen die Bewerber den Nachweis erbringen, daß sie durch eingehendes Studium die Fähigkeit erlangt haben, die Methoden der wissenschaftlichen Physik selbständig zu handhaben, und daß sie sich mit den Grundlagen der technischen Wissenschaften soweit beschäftigt haben, daß sie die Fragen der praktischen Verwertung physikalischer Erkenntnisse mit technischem Verständnis behandeln können.

#### § 3.

Die Diplomprüfung in Physik zerfällt in eine Vor- und in eine Hauptprüfung. Die Prüfungen in den einzelnen Fächern der Vor- und der Hauptprüfung können als Teilprüfungen abgelegt werden, sobald der Bewerber das Studium für das betreffende Fach beendet hat. In die Hauptprüfung kann der Bewerber aber erst eintreten, wenn er alle Teilprüfungen für die Vorprüfung bestanden hat.